



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.10.1996
KOM(96) 517 endg. - 370 SYN

Überprüfter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

durch Überwachung des Handels

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 6. Dezember 1991 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates vor, in der Vorschriften über den Besitz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten und den Handel mit solchen festgelegt sind (Dok. KOM(91)448 endg. - SYN 370, ABl. C 26 vom 3.2.92, S. 1).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag am 26. Mai 1992 ab (ABl. C 233 vom 31. 8. 92, S. 19).

Das Europäische Parlament nahm am 21. Juni 1993 in erster Lesung dazu Stellung (ABl. C 194 vom 19.6.93, S. 289).

Ein geänderter Vorschlag der Kommission wurde am 21. Januar 1994 eingereicht (Dokument KOM(93) 599 endg. - COD 370, ABl. C 131 vom 12.5.94, S.1).

Nach Änderung der Rechtsgrundlage des Vorschlags von Artikel 100a und 113 in Artikel 130s(1) ersuchte der Rat das Europäische Parlament im September 1995 erneut um Stellungnahme.

Das Europäische Parlament befürwortete die geänderte Rechtsgrundlage am 15. Dezember 1995 (ABl C 17 vom 22.1.96, S. 430).

Am 26. Februar 1996 nahm der Rat den gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 26/96 mit der Absicht an, die Verordnung (EG) Nr. .../96 über den Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels zu erlassen (ABl. C 196 vom 6.7.96, S. 58).

Das Europäische Parlament befürwortete den gemeinsamen Standpunkt des Rats am 18. September 1996 in zweiter Lesung mit 19 Änderungsanträgen (Minutes of the Session of 18.9.96, PE 252.049, S. 7-14).

Die Kommission hat die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen geprüft und folgendes festgestellt:

Von der Kommission angenommene Änderungen

Die Änderung 10 betrifft Artikel 8 Absatz 3 und besagt, daß Ausnahmen von den Verboten gemäß Artikel 8 Absatz 1 nur unter Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gewährt werden dürfen. Die Kommission würde allerdings vorziehen, an Stelle dieses Änderungsantrags zu fordern, daß solche Ausnahmen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen übereinstimmen müssen.

Die Änderung 13 über Artikel 8.4 ist ähnlich der Änderung 10 und betrifft von der Kommission zu gewährende allgemeine Abweichungen. Auch in diesem Fall ist eine Bezugnahme auf die Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen ein zweckdienlicher Zusatz.

Die Änderung 15 betrifft Artikel 11.3 und besagt, daß die Mitgliedstaaten etwaige in Genehmigungen und Bescheinigungen festgelegte zusätzliche Bedingungen und Anforderungen der Kommission mitteilen, damit sie das Format dieser Dokumente dem praktischen Bedarf anpassen kann. Dieser zweckdienliche Zusatz wird dazu beitragen, daß für Genehmigungen und Bescheinigungen zeitgemäße Vordrucke verwendet werden.

Die Änderung 17 beinhaltet einen neuen Absatz 3 von Artikel 14 über die Einsetzung der Arbeitsgruppe "Durchsetzung", einer Untergruppe des Ausschusses, und legt seine Tätigkeitsgebiete fest. Diese Arbeitsgruppe, die inoffiziell bereits durch die Verordnung 3626/82 eingesetzt wurde, erhält hiermit eine offizielle Grundlage.

Die Änderungen 20 und 22 betreffen die in Artikel VIII Absatz 7 Buchstabe b des Übereinkommens über die zu seiner Durchführung zu ergreifenden Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen festgelegten Berichterstattungsanforderungen. Sie sind nicht nur zur Ausarbeitung der Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung des Übereinkommens, sondern auch zur Durchführung der Verordnung zweckdienlich.

Die Änderung 21 betrifft die Bezugnahme auf die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt in Artikel 15 Absatz 6. Es trifft zu, daß man auf Grund des Wortlauts des gemeinsamen Standpunkts annehmen könnte, diese Richtlinie habe die Gewährleistung der vertraulichen Behandlung von Informationen zum Ziel. Die vorgeschlagene Änderung läßt jedoch die grundlegende Tatsache außer Acht, daß bestimmte vertraulich zu behandelnde Informationen nicht an Drittparteien weitergegeben werden dürfen. Die Kommission schlägt deshalb vor, Artikel 15.6 dadurch zu ändern daß "entsprechend der Richtlinie 90/313/EWG" durch "unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG" ersetzt wird.

Die Änderung 24 über Artikel 21 Absatz 3 legt die Frist für die Prüfung der Einfuhren von Arten in Anhang C1 der Verordnung 3626/82, die jetzt in Anhang B oder C eingetragen sind, durch die Kommission auf zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Verordnung fest. Sodann wird vorgeschlagen, eine gleiche Frist für einen Vorschlag der Kommission festzulegen, Anhang D zu einer repräsentativen Liste der Arten zu erheben, die den Kriterien in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a entsprechen. Die diesbezüglichen Vorschläge werden zur Zeit ausgearbeitet und sollen Anfang 1997 angenommen werden.

Von der Kommission nicht angenommene Änderungen

Die Kommission kann die nachstehenden Änderungsvorschläge nicht annehmen:

1. Dieser Vorschlag für eine Änderung des 11. Erwägungsgrundes stand in Verbindung mit einer Änderung, die vom Parlament abgelehnt worden war, und ist damit gegenstandslos geworden.

2. Dieser Vorschlag für einen neuen Erwägungsgrund ist nicht zweckdienlich, da er keine Änderung von Artikel 18 umfaßt, der die vom Parlament gewünschte demokratische Kontrolle gewährleisten würde. Eine solche Änderung wäre ohnehin institutionell nicht durchführbar.
3. Würde einen Erwägungsgrund über das Wohlbefinden von Tieren mit einer Bezugnahme auf die der Schlußakte des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Erklärung 24 umfassen. Diese Erklärung gilt jedoch nicht für den von dieser Verordnung betroffenen Maßnahmenbereich.
- 4/5 Hat die Aufnahme nichteuropäischer Vogelarten zum Ziel, die den Transport oder die Gefangenschaft während eines wesentlichen Teils ihres Lebens kaum überstehen würden. Dieser Vorschlag fällt nicht in den Geltungsbereich der Verordnung, da er nichts mit der Erhaltungssituation der betreffenden Arten zu tun hat. Ferner läßt sich die Beschränkung dieses Vorschlags auf exotische Vogelarten nicht rechtfertigen.
8. Beinhaltet unrealistische Unterbringungsbedingungen für die Einfuhr lebender Exemplare von Arten in Anhang A.
9. Dieser Vorschlag beinhaltet eine unnötige Änderung des Wortlauts von Artikel IV Absatz 3 des Übereinkommens.
11. Diese Änderung unterbindet vollständig die Möglichkeit der Verwendung von Arten in Anhang A zu grundlegenden biomedizinischen Zwecken und vermindert die Möglichkeiten ihres Einsatzes für den wissenschaftlichen Fortschritt, obwohl ausreichend strenge diesbezügliche Bedingungen bereits in der Verordnung festgelegt sind.
12. Diese Änderung würde zahlreiche Programme für die Zucht in Zoos unmöglich machen.
16. Der vorgeschlagene Text über die Notwendigkeit eines Austausches von Kenntnissen zwischen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der übrigen Vertragsparteien des Übereinkommens kann nicht zu einem Bestandteil einer Verordnung gemacht werden.
23. Die vorgeschlagene Forderung, die Ursprungsländer über Änderungen der Anhänge zu befragen, würde die zur Aufnahme neuer Arten in die Anhänge notwendige Frist beträchtlich verzögern. Ferner erstreckt sich der Vorschlag nur auf die Anhänge B und C, jedoch nicht auf Anhang A. Eine Befragung der Ursprungsländer ist auch in Artikel 4.6 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der von ihr angenommenen Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments übermittelt die Kommission dem Rat gemäß Artikel 189c(d) EG-Vertrag die beigefügten Vorschläge für eine Änderung des Wortlauts des gemeinsamen Standpunkts.

**ÜBERPRÜFTER VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG DES RATES (EG)
ZUM SCHUTZ DER WILDLEBENDEN TIER- UND PFLANZENARTEN
DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS**

(Vorlage der Kommission nach Artikel 189c (d) EG-Vertrag)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8.3

Eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 ist möglich, sofern die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem die Exemplare untergebracht sind, von Fall zu Fall eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wenn die Exemplare:

Entsprechend den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 möglich, sofern die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem die Exemplare untergebracht sind, von Fall zu Fall eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wenn die Exemplare:

Artikel 8.4

Die Kommission kann nach den Verfahren des Artikels 18 allgemeine Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 auf der Grundlage der Bedingungen des Absatzes 3 sowie allgemeine Ausnahmen für die Arten des Anhanges A gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Ziffer ii) festlegen.

Die Kommission kann nach den Verfahren des Artikels 18 allgemeine Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 auf der Grundlage der Bedingungen des Absatzes 3 sowie allgemeine Ausnahmen für die Arten des Anhanges A gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Ziffer ii) festlegen.

Solche Ausnahmen müssen den Anforderungen der übrigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten genügen.

Artikel 11.3

In jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wird, kann die ausstellende Behörde Bedingungen fest-

In jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wird, kann die ausstellende Behörde Bedingungen fest-

legen und Auflagen erteilen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 14.3 (neu)

Die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 15. Juni alle Informationen über das vorige Jahr, die zur Erstellung der in Artikel 8 Absatz 7 des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen über den internationalen Handel mit allen Exemplaren der in den Anhängen A, B und C aufgeführten Arten und über die Einfuhr von

legen und Auflagen erteilen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen.

Müssen solche Bedingungen oder Auflagen bei der Aufmachung von Genehmigungen und Bescheinigungen berücksichtigt werden, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission mit.

(a) Eine Arbeitsgruppe "Durchsetzung" wird als Untergruppe des in Artikel 18 genannten Ausschusses eingesetzt; sie umfaßt Vertreter der Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich sind. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt der Vertreter der Kommission.

(b) Die Arbeitsgruppe "Durchsetzung" prüft alle technischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Verordnung, die der Vorsitzende entweder auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Mitglieder der Gruppe oder des Ausschusses vorlegt.

(c) Die Kommission teilt die Stellungnahmen der Arbeitsgruppe "Durchsetzung" dem Ausschuß mit.

Die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 15. Juni alle Informationen über das vorige Jahr, die zur Erstellung der in Artikel 8 Absatz 7 **Buchstabe (a)** des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen über den internationalen Handel mit allen Exemplaren der in den Anhängen A, B und C aufgeführten Arten und über die

Exemplaren der in Anhang D aufgeführten Arten in die Gemeinschaft. Die zu übermittelnden Informationen und deren Form werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

Artikel 15.4 c und d

Einfuhr von Exemplaren der in Anhang D aufgeführten Arten in die Gemeinschaft. Die zu übermittelnden Informationen und deren Form werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

(c) Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 20 teilen die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten vor dem 15. Juni jedes zweiten Jahres und erstmals 1999 der Kommission alle Informationen über die letzten beiden Jahre mit, die zur Abfassung der in Artikel VII Absatz 7 Buchstabe b des Übereinkommens erforderlich sind, sowie gleichwertige Informationen über die Vorschriften dieser Verordnung, die nicht in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen. Die mitzuteilenden Informationen und das Format ihrer Darstellung werden von der Kommission nach dem Verfahren in dem Artikel 18 festgelegt.

(d) Auf der Grundlage der in Buchstabe c festgelegten Informationen erstellt die Kommission vor dem 31. Oktober jedes zweiten Jahres und erstmals 1999 einen Bericht über die Durchführung und die Durchsetzung dieser Verordnung.

Artikel 15.6

Gemäß der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die bei der Durchführung dieser Verordnung übermittelt wurden.

Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die bei der Durchführung dieser Verordnung übermittelt wurden.

Artikel 19.2

Verabschiedet die Kommission die in Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 5 Absätze 5 und 7 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5 sowie Artikel 21 Absatz 3 erwähnten Maßnahmen.

Artikel 21.3

Die Kommission hat vor der Anwendung dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 18 nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Prüfgruppe zu überprüfen, daß keine Gründe vorliegen, die Einschränkungen der Einfuhr von nicht in Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Arten des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in die Gemeinschaft rechtfertigen.

Verabschiedet die Kommission die in Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 5 Absätze 5 und 7 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5 sowie Artikel 21 Absatz 3 erwähnten Maßnahmen.

Zwei Monate vor der Anwendung dieser Verordnung übernimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 und nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Prüfgruppe folgendes: (a) Sie prüft, daß keine Gründe vorliegen, die Einschränkungen der Einfuhr von nicht in Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Arten des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in die Gemeinschaft rechtfertigen.

b) Sie erläßt eine Verordnung zur Änderung von Anhang D, der zu einer repräsentativen Liste der Arten, die den in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) festgelegten Kriterien genügen, erklärt wird.

ISSN 0254-1467

KOM(96) 517 endg.

DOKUMENTE

DE

14

Katalognummer : CB-CO-96-522-DE-C

ISBN 92-78-10354-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg